

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Informatisierung der veterinärmedizinischen Verfahren bei der Einfuhr (SHIFT-Projekt), die Änderung der Richtlinien 90/675/EWG, 91/496/EWG und 91/628/EWG sowie der Entscheidung 90/424/EWG und die Aufhebung der Entscheidung 88/192/EWG

KOM(92) 167 endg.; Ratsdok. 6415/92

Punkt der 645. Sitzung des Bundesrates am 10. Juli 1992

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Agrarausschuß (A) und
der Gesundheitsausschuß (G)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

EG
A

1. Der Bundesrat hält das bisher in der Entscheidung 88/192/EWG geforderte System für die Informatisierung der veterinärmedizinischen Verfahren bei der Einfuhr von lebenden Tieren und Erzeugnissen aus Drittländern im Blick auf die Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes für erforderlich.

Ausgeliefert am 30. JUNI 1992

...

Der Vorschlag entspricht jedoch in einer Reihe von Punkten hinsichtlich seiner technischen und fachlichen Durchführung nicht den Anforderungen, die an ein solches System gestellt werden müssen.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen in Brüssel darauf hinzuwirken, daß der Vorschlag unter Zugrundelegung der Entscheidung 88/192/EWG neu formuliert wird. Im einzelnen sollte folgendes berücksichtigt werden:

- EG
A
2. Nach Artikel 7 sollen die Grenzkontrollstellen die für das System ANIMO verwendeten Ausrüstungsgegenstände auch für das SHIFT-System nutzen. Dieses ist aufgrund der geringen Kapazitäten der Mindestanforderungen von ANIMO im Verhältnis zu den Funktionalitäten von SHIFT sowie der von ANIMO zur Auswahl gestellten Betriebssysteme UNIX und MS-DOS, insbesondere bei der Verwendung von UNIX als in keiner Weise ausreichend anzusehen.

Die Bundesregierung wird gebeten, bei der Kommission darauf hinzuwirken, daß ein mehrprogrammfähiges Betriebssystem vorgesehen wird, da ein zweites System auf der gleichen Computer-Einheit aufgebaut werden soll.

- EG
A
3. Durch den Artikel 8 wird die Grundsatzentscheidung für das SHIFT-Projekt - 88/192/EWG - aufgehoben. Damit entledigt sich die Kommission ihrer bisherigen Verantwortlichkeit für das SHIFT-Projekt auf Kosten der Mitgliedstaaten und verlagert die Verantwortung für alle von ihr noch nicht geleisteten Arbeiten auf die Mitgliedstaaten.

Die Bundesregierung wird gebeten, bei der Kommission darauf hinzuwirken, daß eine Aufhebung der o. g. Grundsatzentscheidung nicht erfolgt.

- EG
A 4. Aufgrund der vorgesehenen Änderungen der Richtlinien 90/676/EWG, 91/496/EWG und 91/628/EWG soll der amtliche Tierarzt sicherstellen, daß alle zur Unterhaltung der Datenbanken notwendigen Maßnahmen getroffen werden.

Auch hier wird versucht, die Verantwortung, die nach der Entscheidung 88/192/EWG letztlich bei der Kommission liegt, auf das Endglied der verwaltungsmäßigen Kette zu übertragen.

Auch insoweit sollte die Aufhebung der Entscheidung 88/192/EWG verhindert werden.

- EG
A
G 5. Die EG-Kommission beabsichtigt bei der Festlegung von Durchführungsvorschriften das Verfahren des beratenden Ausschusses. Damit ist es der Kommission mit der Annahme dieses Vorschlags möglich, sich in jeder Hinsicht über die Interessen der Mitgliedstaaten hinwegzusetzen.

Insbesondere ist dies im Hinblick auf die finanziellen Konsequenzen für die Mitgliedstaaten (Hardware, Software, Leitungskosten, Verträge im industriellen Bereich) mit erheblichen Risiken verbunden.

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß ein direkter Einfluß der Mitgliedstaaten auf die Entwicklung und Durchführung des SHIFT-Projektes gewährleistet bleibt.

- EG
G 6. Dazu sollte die Einschaltung des ständigen Veterinärausschusses im contre-filet-Verfahren festgelegt werden.

- EG
G 7. Für die Beratung der EG-Kommission sollte zudem nicht der wissenschaftliche Veterinärausschuß, sondern es sollten Vertreter der Drittland-Kontrollstellen zugezogen werden.